**Die liebe SVS und das verflixte dritte / vierte Jahr…**

Vielleicht führen Sie Ihr Unternehmen schon das dritte oder vierte Jahr und ärgern sich jedes Quartal über die immensen Vorschreibungen der SVS oder aber Sie sind dabei Ihr Unternehmen zu gründen und haben bereits Horrorgeschichten über die SVS gehört…

In jedem Fall soll Ihnen dieser Artikel helfen zu verstehen wie sich die Vorschreibungen berechnen und was möglicherweise noch auf Sie zu kommt bzw. was Sie beachten sollten oder machen können.

Die Nachzahlung variiert vom dritten oder vierten Jahr, da die SVS als Grundlage den Einkommensteuerbescheid heranzieht. Wenn Sie sich bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung von einer Steuerberaterin unterstützen lassen ist viel mehr Zeit bis die Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss – dies kann sogar das übernächste Jahr sein. Die Aufrollung der SVS erfolgt jeweils für das Folgejahr – und damit kommt man dann zur Nachzahlung im vierten Jahr. Wenn Sie die Steuererklärung selbst machen müssen Sie dies bis zum 30. Juni des Folgejahres machen und erfolgt die Nachberechnung dann bereits im dritten Jahr.

**Zuerst eine Kurzfassung:**

Beitragssätze der SVA:[[1]](#footnote-1)

Pensionsversicherung (PV) 18,50%

Krankenversicherung (KV) 6,80%

Selbstständigenvorsorge (SeVo) 1,53%

Gesamt somit 26,83%

Plus Unfallversicherung Fixbetrag (2023: € 131,64 pro Jahr)

Niedrigste Beitragsgrundlage:

€ 6.010,92

Dies entspricht folgenden Mindestbeiträgen:

PV 1112,02

KV 408,74

SeVo 91,97

UV 131,64

Gesamt € 1.744,37 pro Jahr (€ 145,36 pro Monat bzw.   
 € 436,09 pro Quartal)

Die Höchstbeitragsgrundlage liegt immer bei € 81.900,- pro Jahr.

Der maximal zu zahlende Betrag beträgt somit im 1.+2. Jahr € 15.783,85, da keine Nachbemessung der KV-Beiträge erfolgt.

Im 3. Jahr beträgt er € 20.944,31.

Die Vorschreibungen berechnen sich wie folgt:

Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid *(dieser wird jährlich automatisch vom*

*Finanzamt an die SVS übermittelt)*

+ bezahlte Sozialversicherungsbeiträge

= Beitragsgrundlage

In den ersten drei Jahren wird Neugründern immer der Mindestbeitrag der reduzierten Mindestbeitragsgrundlage berechnet.

Im dritten oder vierten Jahr erfolgt allerdings eine Nachverrechnung, wobei für die ersten beiden Jahren nur die Pensionsbeiträge nachbemessen werden.

1. Jahr (zB 2023) € 1.744,37 pro Jahr (Berechnung wie oben)

2. Jahr (zB 2024) € 1.744,37 pro Jahr[[2]](#footnote-2)

3. Jahr (zB 2025) € 1.744,37 pro Jahr²

4. Jahr (zB 2026) Nachbemessung der 18,5% PV des 1. Jahres (2023), wenn der Gewinn (lt. Einkommensteuerbescheid plus bezahlte SV-Beiträge) höher war als die Mindestbeitragsgrundlage.

+ laufende Vorschreibung auf Basis des Gewinnes 2023

*Beispiel:*

Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid 2023 € 11.000,-

Bezahlte Beiträge an die SVS € 1.744,37 *(niedrigster Beitrag)*

Endgültige Beitragsgrundlage für die SVS 2023 € 12.744,37

Davon 18,50% PV € 2.357,71

Abzüglich bereits bezahlt - € 1.112,02

Ergibt **Nachzahlung** **€ 1.245,69** für das Jahr 2026

Laufende Vorschreibung:

26,83% von € 12.744,37 = 3.419,31+131,64 UV = 3.550,95 für das gesamte Jahr

Gesamte Vorschreibung:

€ 1.245,69 + € 3.550,95 = **4.796,64** *(399,72 pro Monat oder € 1.199,16 pro Quartal)*

5. Jahr (zB 2027) Nachbemessung der 18,5% PV des 2. Jahres (2024), wenn der Gewinn (lt. Einkommensteuerbescheid plus bezahlte SV-Beiträge) höher war als die Mindestbeitragsgrundlage.

+ laufende Vorschreibung auf Basis des Gewinnes 2024

6. Jahr (zB 2028) Nachbemessung von KV (6,80%) plus PV (18,5%) des 3. Jahres (2025), wenn der Gewinn (lt. Einkommensteuerbescheid plus bezahlte SV-Beiträge) höher war als die Mindestbeitragsgrundlage.

+ laufende Vorschreibung auf Basis des Gewinnes 2025

7. Jahr (zB 2029) Nachbemessung KV + PV auf Basis 2026

+ laufende Vorschreibung auf Basis 2026

….

Es ist erst Schluss mit den Nachzahlungen, wenn die Beitragsgrundlage der laufenden Vorschreibung dem tatsächlichen Gewinn entspricht.

Neu seit 2015: Die Nachzahlung im 4. Jahr kann auf Antrag wiederum auf drei Jahre verteilt werden. Aber Achtung – damit verschiebt sich die Zahlung in die Folgejahre in denen selbst weitere Nachzahlungen drohen können.

* **Ich hatte ein besonders gutes Jahr auf Basis dessen die heurige Vorschreibung festgesetzt wird. Kann ich dagegen etwas machen?**

Ja, es kann bis im Herbst des laufende Jahres jederzeit ein Herabsetzungsantrag gestellt werden.

* **Ich will keine Nachzahlungen erhalten und gleich mehr vorauszahlen, geht das?**

Ja, seit dem 1.1.2016 kann auch eine Erhöhung beantragt werden.

* **Gibt es Ausnahmen von der Pflichtversicherung?**

Ja, für sogenannte „Kleinstunternehmer“.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme:

* Jahresumsatz unter € 30.000,- UND
* Jahresgewinn unter € 6.010.92[[3]](#footnote-3) UND
* Keine Pflichtversicherung bei der SVS über 12 Monate innerhalb der letzten 60 Monate oder Regelpensionsalter erreicht oder 57. Lebensjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren unterhalb der Umsatz- und Gewinngrenze.

Wenn die Kleinstunternehmerregelung beansprucht wird ist nur der Fixbetrag an Unfallversicherung (2023 € 131,64 pro Jahr) zu bezahlen.

Aber ACHTUNG – wer nebenbei nicht durch zB ein Dienstverhältnis versichert ist hat keinen Krankenschutz und generiert weder Pensionszeiten noch eine Grundlage für die zukünftige Pension.

Weiterer Stolperstein: sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die relevanten Grenzen doch überschritten wurden, muss dies der SVS bis zur Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides (1 Monat nach Bescheiderlass) mitgeteilt werden da ansonsten ein Strafzuschlag in Höhe von 9% festgesetzt wird.

Ausnahmen für Eltern:

Während dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld und darüber hinaus für die Dauer der Teilversicherung während einer Kindererziehungszeit (max. 48 Kalendermonate pro Kind, bei Mehrlingsgeburt max. 60 Kalendermonate) kann eine Ausnahme von der PV und KV wegen geringer Einkünfte und Umsätzen beantragt werden. Die Grenzen hierfür liegen 2018 bei:

Umsatz unter € 2.500,- pro Monat UND

Gewinn unter € 438,05 pro Monat (Geringfügigkeitsgrenze)

* **Ich habe Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Vorschreibungen. Was soll ich machen?**

Nur nicht den Kopf in den Sand stecken!

Es kann jederzeit eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden.

Bei nicht Bezahlung verrechnet die SVS aktuell 3,38% p.a. Verzugszinsen ab einer verspäteten Einzahlung von 15 Tagen. Nach einer gewissen Frist wird eine Mahnung verschickt. Erfolgt darauf keine Reaktion wird bei Gericht ein Antrag auf Exekution gestellt. Daher ist eine Kontaktaufnahme unbedingt ratsam.

* **Bin ich durch meine Zahlungen an die SVS auch versichert für den Fall, dass ich arbeitslos werde?**

Grundsätzlich nein. Allerdings kann man, binnen 6 Monate ab Beginn der Versicherungspflicht, also ab Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, zur Arbeitslosenversicherung optieren. An diese Option ist man 8 Jahre gebunden. Wenn bei erstmaligem Eintritt in die Pflichtversicherung kein Antrag auf Arbeitslosenversicherung gestellt wurde, kann dieser auch erst nach Ablauf von 8 Jahren wieder gestellt werden. Arbeitslosengeld wird nur ausbezahlt wenn man seine(n) Gewerbeschein(e) zurücklegt. Also nicht nur wenn es mal schlechter läuft.

Als Beitragsgrundlage kann frei gewählt werden zwischen

* einem Viertel,
* der Hälfte
* oder drei Viertel

der Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitrag beträgt 6%.

**Abschließender Tipp:**

Berechnen Sie sich immer (oder lassen Sie sich von Ihrer/Ihrem BeraterIn berechnen) mit Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der entsprechenden Steuererklärung die zu erwartende SVS-Nachzahlung und legen Sie das Geld auf die Seite, damit sie diese später nicht in Liquiditätsengpässe bringt.

Bei einigen Banken gibt es sogenannte „Verrechnungskonten“ (Bezeichnung der Raiffeisenbank). Man kann dabei nur Überweisungen vom und auf das laufende Girokonto tätigen, weshalb keine Kosten anfallen. Auf ein solches Konto könnten Sie die zu erwartenden Nachzahlungen überweisen.

Hinweis: Dieser Artikel ersetzt keine individuelle Beratung!

Schlussbemerkung: So hoch die SVS-Beiträge auch sind sollte man nicht vergessen, dass von Dienstnehmern durch die ÖGK 14,12% für KV+PV eingehoben wird plus weitere 4% Nebenbeiträge. Der Dienstgeber muss zusätzlich 19,11% an KV, PV, UV und MVK (SeVo) bzw. weitere 3,90% Nebenbeiträge bezahlen. Insgesamt ergeben sich damit 41,13% (allerdings inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge).

1. Sämtliche Werte beziehen sich auf das Jahr 2023 und können sich jedes Jahr ändern. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unter Annahme, dass die Beitragsgrundlage und die Beitragssätze sich gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändern. [↑](#footnote-ref-2)
3. Wert 2023 – erhöht sich jährlich [↑](#footnote-ref-3)